



**Trink- und  
Abwasser-  
verband (TAV)**  
„Bourtanger Moor“, Geeste

---

## **WASSERBEZUGSORDNUNG**

*gültig ab dem 01.01.2023*

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>§</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Gegenstand der Wasserbezugsordnung	2
§ 2	Beantragung der Verbandsmitgliedschaft und des Hausanschlusses, Grundstücksbegriff, Begründung und Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft	2
§ 3	Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke	3
§ 4	Hausanschluss	3
§ 5	Verbrauchsanlagen	4
§ 6	Wasserlieferung	4
§ 7	Haftung bei Versorgungsstörungen	5
§ 8	Messung und Ablesung, Prüfung der Messeinrichtung	5
§ 9	Wasserverwendung, Bauwasser und Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke, widerrechtliche Wasserentnahme	6
§ 10	Zutrittsrecht, Auskunftspflicht	7
§ 11	Abmeldung des Wasserbezugs, Beendigung der Versorgung	7
§ 12	Beiträge	7
§ 13	Einstellung der Wasserlieferung	7
§ 14	Inkrafttreten	7

## WASSERBEZUGSORDNUNG

### des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

*(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)*

Auf Grund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ (Verbandssatzung) wird unter Beachtung von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gemäß Beschluss des Verbandsausschusses vom 15.06.2022 folgende Wasserbezugsordnung erlassen:

#### § 1

##### Gegenstand der Wasserbezugsordnung

- (1) Diese Wasserbezugsordnung regelt, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verbandssatzung, die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ (nachfolgend „Verband“ genannt) für seine Verbandsmitglieder.
  - (2) Die Wasserbezugsordnung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung Bestandteil der Verbandssatzung.
  - (3) Für den Anschluss und die Versorgung von Weiterverteilern, für die Vorhaltung von Löschwasser sowie für die Vermietung und Nutzung von Standrohren sind besondere Vereinbarungen mit dem Verband abzuschließen; der Verband ist zum Abschluss solcher Vereinbarungen nicht verpflichtet.
  - (4) Soweit sich die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
- Hausanschlusses erforderlich, so müssen diese formlos rechtzeitig beim Verband beantragt werden.
- (2) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Wasserbezugsordnung, so wird die Wohnungseigentümergeinschaft Verbandsmitglied. Die Wohnungseigentümergeinschaft wird durch den Verwalter gemäß § 9 b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser verpflichtet sich, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
  - (3) Grundstück im Sinne dieser Wasserbezugsordnung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Der Verband kann den Anschluss eines in seinem Verbandsgebiet belegenen Grundstückes an die Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung dem Verband wirtschaftlich unzumutbar ist, z. B. aufgrund der Abseitslage des Gebäudes, oder aus technischen oder hygienischen Gründen dem Verband nicht zugemutet werden kann.

#### § 2

##### Beantragung der Verbandsmitgliedschaft und des Hausanschlusses, Grundstücksbegriff, Begründung und Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die Wasserversorgung setzt die Mitgliedschaft im Verband voraus. Die Mitgliedschaft muss zusammen mit der Herstellung des Hausanschlusses auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Formular von dem Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes beim Verband beantragt werden. Dem Antrag sind ein Katasterauszug sowie eine Bauzeichnung (Grundriss), aus der die vorgesehene Lage des Wasserzählers ersichtlich ist, beizufügen. Sind später Veränderungen des
- (4) Zieht ein Grundstückseigentümer vor Herstellung des beantragten Hausanschlusses seinen Antrag zurück oder kann der Hausanschluss aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht hergestellt werden, so hat er dem Verband die entstandenen Kosten zu erstatten.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes angeschlossen ist, ist verpflichtet, das Wasser für seinen Bedarf einschließlich des Bedarfs von Mietern, Pächtern oder sonstigen Grundstücksnutzern aus der Wasserversorgungsanlage des Verbandes

zu entnehmen, soweit diese Wasserbezugsordnung nichts anderes bestimmt. Ausnahmen hiervon kann der Verband im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren zulassen.

- (6) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Wasser durch ihre Grundstücke sowie die Verlegung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und den Betrieb von Rohrleitungen für Zwecke örtlicher Versorgung unentgeltlich zuzulassen, Hinweisschilder an ihren Grundstücken zu dulden und sämtliche Verpflichtungen, welche nicht von Gesetzes wegen übergehen, auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Verpflichtungen nach vorstehendem Satz 1 gelten für Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. § 5 Verbandssatzung bleibt unberührt.
- (7) Die Begründung und Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand des Verbandes nach den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (8) Die Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verband zu beantragen.

### § 3

#### Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Verbandsmitglieder auf Anordnung der Polizei, auf Verlangen der Feuerwehr oder des Verbandsvorstehers bzw. dessen Beauftragter verpflichtet, die Wasserversorgungsanlagen auf ihren Grundstücken für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

### § 4

#### Hausanschluss

- (1) Jede wirtschaftlich selbstständige Einheit und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers entgegenstehen. Der Verband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. Kleinsiedlungs- und ähnliche Anlagen, mehrere wirtschaftlich selbstständige Einheiten oder mehrere Gebäude, denen jeweils eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, durch einen gemeinsamen Hausanschluss versorgen.
- (2) Jede selbstständige wirtschaftliche Einheit und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, erhält grundsätzlich nur einen Hausanschluss. Ausnahmsweise kann der Verband aufgrund besonderer Vereinbarungen bei Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Grundstückseigentümer mehrere Hausanschlüsse gestatten.
- (3) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Verbrauchsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes

und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebseinrichtungen des Verbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum.

- (4) Der Verband übergibt das Wasser am Ende des Hausanschlusses.
- (5) Lage, Art (z. B. Baustoffe und Nennweite) und Zahl der Hausanschlüsse sowie Änderungen an bestehenden Hausanschlüssen werden vom Verband bestimmt. Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, so bestimmt der Verband, an welche Leitung das Grundstück angeschlossen wird. Die Bestimmung erfolgt nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.
- (6) Hausanschlüsse werden ausschließlich durch den Verband oder einem durch den Verband beauftragten Dritten hergestellt, geändert, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Der Hausanschluss steht, einschl. des Wasserzählers, im Eigentum des Verbandes.
- (7) Schäden am Hausanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen und Mauerdurchführungen, hat der Grundstückseigentümer dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Auf Verlangen des Verbandes ist hinter der Messeinrichtung eine weitere Absperrvorrichtung einzubauen. Diese ist Bestandteil der Verbrauchsanlage.
- (9) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung des Hausanschlusses auf seine Kosten zu schaffen.
- (10) Der bestimmungsgemäße Betrieb der Verbrauchsanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Aus hygienischen Gründen kann der Verband Mindestabnahmemengen festsetzen. Anderenfalls hat das Verbandsmitglied die dem Verband entstehenden Kosten, z. B. für aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen. Der Grundstückseigentümer hat auch die dem Verband entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung oder aufgrund durch den Grundstückseigentümer verschuldeter, verspäteter Inbetriebsetzung der Verbrauchsanlage erforderlich werden.

## § 5 Verbrauchsanlagen

- (1) Die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen hinter dem Hausanschluss (Verbrauchsanlagen), mit Ausnahme der im Eigentum des Verbandes stehenden Messeinrichtungen, ist Sache des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Verbrauchsanlagen dürfen außer durch den Verband nur durch ein im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen hergestellt, verändert oder instandgesetzt werden. Das Installateurverzeichnis des Verbandes liegt beim Verband aus.
- (3) Für die einwandfreie Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsanlagen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Schäden an Verbrauchsanlagen hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Der Grundstückseigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel der Verbrauchsanlage zurückzuführen sind. Hat ein Grundstückseigentümer ihm gehörende Anlagen einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er neben dem anderen für die Beschaffenheit und Unterhaltung verantwortlich.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass dem Verband vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des beauftragten Installateurs eingereicht werden. Der Verband übernimmt für die Arbeiten des Installateurs keine Haftung.
- (5) Der Verband ist berechtigt, vor Beginn der Herstellung oder Veränderung einer Verbraucheranlage vom Grundstückseigentümer die Vorlage von Plänen und Unterlagen im Sinne von DIN 1988-200, Ziffer 3.8., zu verlangen.
- (6) Verbraucheranlage und Verbrauchseinrichtungen sind vom Grundstückseigentümer so zu betreiben, dass Störungen anderer an die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes angeschlossener Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen einschließlich der Zubehöerteile sind die einschlägigen technischen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend, insbesondere die Richtlinien und Regelwerke des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., DIN 1988 "Technische Regelungen für Trinkwasser-Installationen" und eventuelle technische Vorschriften des Verbandes.
- (8) Die Verbindung der Verbraucheranlage oder von Verbrauchseinrichtungen mit einer eigenen oder fremden Wasserversorgungsanlage ist nicht gestattet. Die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über Verbrauchsanlagen - ist ebenfalls nicht gestattet. Ausnahmen kann der Verband im Einzelfall zulassen, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
- (9) Die Weiterleitung des Wassers auf andere Grundstücke, unabhängig davon, ob diese im Eigentum desselben Grundstückseigentümers stehen, ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.
- (10) Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Installationsarbeiten zu überwachen, Änderungen zur Beachtung der geltenden Vorschriften zu verlangen und die Verbrauchsanlagen vor Inbetriebsetzung zu überprüfen.
- (11) Der Verband hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Verbrauchsanlagen jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung vorhandener Mängel zu verlangen. Der Verband kann bis zur Beseitigung der Mängel die gesamte Verbraucheranlage oder einzelne Teile von der Versorgung ausschließen.
- (12) Durch Vornahme oder Unterlassen der Prüfung der Verbrauchsanlagen sowie durch ihren Anschluss an das Wasserversorgungsnetz übernimmt der Verband keinerlei Haftung.
- (13) Die Hausanschlüsse werden aus nichtleitendem Rohrmaterial hergestellt. Die Verbrauchsanlagen können daher nicht als Schutzerde für Elektrogeräte verwendet werden.
- (14) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, und die Messeinrichtungen können vom Verband plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Verbraucheranlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes vom Grundstückseigentümer zu veranlassen.
- (15) Der Verband oder dessen Beauftragter schließt die Verbraucheranlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Verbraucheranlage ist beim Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

## § 6 Wasserlieferung

- (1) Der Verband liefert Wasser, das den jeweilig geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung entspricht, und das unter dem Rohrnetzdruck steht, der im Versorgungsgebiet jeweils üblich ist.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (4) Der Verband stellt dem Grundstückseigentümer das Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit zur Verfügung. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vorbehalten sind,
  2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (5) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- (6) Der Verband wird die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (7) Bei der Belieferung von Industrieunternehmen kann der Verband die durch ihn zu liefernde Wassermenge auf die im Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses durch den Grundstückseigentümer gemachten Angaben über die gewünschte Versorgung und eventuelle schriftlich vom Verband bestätigte Ergänzungen hierzu beschränken. Eine Erhöhung der zu liefernden Wassermenge ist schriftlich beim Verband zu beantragen. Wenn durch eine durch den Verband genehmigte Erhöhung des Wasserverbrauchs eine größere Hausanschlussleitung zur Sicherstellung des üblichen Leitungsdruckes erforderlich ist, so ist diese beim Verband zu beantragen. Die Regelung des Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (8) Auf Antrag eines Grundstückseigentümers kann der Verband bei Verfügbarkeit der erforderlichen Kapazitäten die verbindliche Bereitstellung einer bestimmten Wassermenge, die vom Grundstückseigentümer bei Eintritt festzulegender Bedingungen abgenommen werden kann, zusagen. Beschränkungen der Lieferpflicht nach dieser Wasserbezugsordnung gelten auch für die Bereitstellung nach diesem Absatz.

## § 7

### Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Soweit die Wasserlieferung nicht durch diese Wasserbezugsordnung eingeschränkt ist, haftet der Verband für Schäden, die ein beliefertes Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung erleidet, aus dem Wasserversorgungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des belieferten Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder

eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Verbandsorgane (Vorstand und Ausschuss) oder eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (3) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen vorgesehen sind.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch den Dritten aufzuerlegen.
- (5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Für die Haftung gegenüber Industrieunternehmen gilt abweichend von den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

1. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Wasserversorgungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Wasserversorgung nach dieser Wasserbezugsordnung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Grundstückseigentümer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Wasserversorgungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Verband bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

## § 8

### Messung und Ablesung, Prüfung der Messeinrichtung

- (1) Der Verband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden,

wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Der Verband trägt Sorge dafür, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Der Verband ist berechtigt, als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtung zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an der Messeinrichtung und an ihrer Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Verbandes vorgenommen werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen und sie stets zugänglich zu halten.
- (5) Der Verband stellt für jeden Hausanschluss eine Messeinrichtung zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter diesen Zählern durch den Grundstückseigentümer ist zulässig; jedoch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen, wobei er die Vorschriften des § 5 zu beachten hat.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Der Antrag zur Nachprüfung ist schriftlich beim Verband zu stellen, der dann das Weitere veranlasst. Die Kosten für Aus-, Einbau und Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (7) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (8) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (9) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer nach den Vorgaben des Verbandes auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grund-

stückgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (10) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## § 9

### **Wasserverwendung, Bauwasser und Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke, widerrechtliche Wasserentnahme**

- (1) Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Wasserbezugsordnung Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken.
- (2) Das Wasser wird grundsätzlich nur zum Zweck der Versorgung desjenigen Grundstückes zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht. Die Weiterleitung in Grundstücke Dritter ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes gestattet.
- (3) Alle Arbeiten und Verrichtungen an Versorgungsleitungen des Verbandes und sonstigen im Eigentum des Verbandes stehenden Wasserversorgungseinrichtungen dürfen nur vom Verband und von Beauftragten des Verbandes ausgeführt werden.
- (4) Der Bezug von Bauwasser ist beim Verband vom Grundstückseigentümer rechtzeitig zu beantragen. Die Lieferung erfolgt über eine vom Verband zu errichtende Anschlussleitung zur Bauwasserentnahme. Die Errichtung der Anschlussleitung zur Bauwasserentnahme erfolgt erst, wenn zur Aufnahme der Messeinrichtung und der übrigen Armaturen der dafür vorgesehene Raum bzw. Schacht erstellt ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat während der gesamten Bauzeit des Gebäudes die vom Verband erstellte Anschlussleitung einschließlich aller eingebauten Armaturen vor jeglicher Einwirkung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Die Beseitigung von Schäden wird auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Verband durchgeführt.
- (6) Für die Bauwasserentnahme werden die in der Beitragsordnung des Verbandes aufgeführten Entgelte erhoben.
- (7) Falls Wasser aus Hydranten nicht zum Feuerlöschsachen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, ist dies besonders zu beantragen.
- (8) Für sonstige Wasserentnahme zu anderen vorübergehenden Zwecken (Schaustellung, Wirtschaftszelt usw.) kann der Verband besondere Bestimmungen treffen.

- (9) Wird Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung einer Messeinrichtung oder in einer anderen Weise entgegen der Wasserbezugsordnung entnommen, so ist der Verband abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen und für das widerrechtlich entnommene Wasser den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung festzusetzen.

#### **§ 10 Zutrittsrecht, Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Wasserbezugsordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung entgeltlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Verband alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, der Errechnung der Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 11 Abmeldung des Wasserbezugs, Beendigung der Versorgung**

Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei dem Verband abzumelden. Zur Anmeldung ist der neue Grundstückseigentümer verpflichtet; dieser hat die Mitgliedschaft im Verband zu beantragen.

#### **§ 12 Beiträge**

Der Verband erhebt von den Grundstückseigentümern Beiträge nach den Bestimmungen der Beitragsordnung.

#### **§ 13 Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung mit Wasser fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer der Wasserbezugsordnung zuwiderhandelt oder die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers auszuschließen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
- (3) Der Verband wird die Versorgung wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Diese Kosten werden pauschal berechnet.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Wasserbezugsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Wasserbezugsordnung und die bisherige Spezielle Wasserbezugsordnung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.